

# Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
VI/63

Verantwortliche/r:  
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:  
63/084/2023

## Denkmalschutz; hier: Einsatz erneuerbarer Energien

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	18.07.2023	Ö	Kenntnisnahme	

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

Am 1. Juli 2023 tritt das neue **Bayerische Denkmalschutzgesetz in Kraft, das u.a.** einen erleichterten Einsatz erneuerbarer Energien im Denkmalbereich bewirken soll.

Sofern die Anlagen erneuerbarer Energien **überwiegend dem Energiebedarf im Baudenkmal oder zu seiner energetischen Verbesserung** dienen, kann eine denkmalrechtliche Erlaubnis nur versagt werden, soweit überwiegende Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen. Dabei ist die Substanz des Baudenkmals soweit wie möglich zu erhalten und eine denkmalpflegerisch möglichst verträgliche Vereinbarkeit mit dem Erscheinungsbild herzustellen. Maßgebend ist, dass vorrangig der Energiebedarf im Baudenkmal abgedeckt werden soll (Eigenbedarf, unter Einschluss z. B. von Mobilitätsenergie).

Bei Solaranlagen soll die Denkmalverträglichkeit anhand der unterschiedlichen Anforderungen des äußerst vielfältigen denkmalgeschützten Bestands in grundsätzlicher Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nach einem Stufenmodell ausgerichtet werden. Damit wird vermieden, dass eine befürchtete pauschale Verwendung von Standardlösungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds von Denkmälern führt. **Bei mehreren Alternativen ist die denkmalverträglichste zu verfolgen.**

Auf **Flächen, die nicht vom öffentlichen Raum einsehbar sind**, sind (auch) **herkömmliche Anlagen regelmäßig erlaubnisfähig.**

In **Ensembles** sollen bei **vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Flächen** entsprechende **Anlagen, die mit dem Erscheinungsbild des Ensembles denkmalfachlich vereinbar** (z. B. Farbe von Modulen, Solarziegel, Solarfolien, ggf. integrierte Anlagen etc.) sind, regelmäßig erlaubnisfähig sein. Entsprechendes gilt bei sog. **Nähefällen.**

Bei **Einzeldenkmälern** sollen auf **vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Flächen** denkmalverträgliche PV-Anlagen, die **mit dem Erscheinungsbild des Denkmals im Einzelfall denkmalfachlich vereinbar** (z. B. Farbe von Modulen, Solarziegel, Solarfolien, ggf. integrierte Anlagen etc.) und **ohne nachteilige Auswirkungen auf die Substanz** sind, ebenfalls regelmäßig erlaubnisfähig sein.

Mehrkosten für denkmalverträgliche Anpassungen von Anlagen erneuerbarer Energien (z.B. Anpassung an die Dachfarbe) sind als denkmalpflegerischer Mehraufwand im Rahmen der vorhandenen Denkmalförderung förderfähig.

Derzeit finden zwischen dem Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) und der Stadt Erlangen Abstimmungsgespräche hinsichtlich der Möglichkeit der Erstellung eines sog. Kommunalen Denkmalkonzepts (KDK) statt.

Die Bauordnungsbehörde hat bereits in den vergangenen Jahren PV Anlagen auf Denkmälern zugelassen, sofern die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten wurden. Dies wird auch mit der neuen Verordnung so gehandhabt.

[https://www.juris.de/jportal/docs/anlage\\_rfd/ad/by/pdf/VerkBl/GVBl/by\\_gvbl\\_2023S245B308g\\_H12.pdf?t=UFndYpxB3F4QN3cJ9CVeRb3LMmCIMjbF3o3Tqdlf9sw=](https://www.juris.de/jportal/docs/anlage_rfd/ad/by/pdf/VerkBl/GVBl/by_gvbl_2023S245B308g_H12.pdf?t=UFndYpxB3F4QN3cJ9CVeRb3LMmCIMjbF3o3Tqdlf9sw=)

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang